

Das private Nachlassverfahren, ein Erfahrungsbericht aus Zürich

RENÉ DÜRIG*

Das Verfahren des Nachlassvertrags steht jedem offen. Man braucht dafür nicht im Handelsregister eingetragen zu sein. Manches gut gemeinte Rechtsinstitut wird mehr oder weniger häufig angewandt, manchmal auch fast vergessen. Gelegentlich ist das von Kanton zu Kanton verschieden, bisweilen auch von Gericht zu Gericht. Im Kanton Zürich scheint das Nachlassverfahren für Privatpersonen beschränkte Aufmerksamkeit zu finden. Der Verfasser, Schuldenberater, formuliert Gedanken, wie sich das ändern liesse.

1. POTENZIAL DES PRIVATEN NACHLASSVERFAHRENS AM BEISPIEL DES KANTONS ZÜRICH

Die Anzahl potenzieller Personen für ein Nachlassverfahren lässt sich nur schätzen. Einen Hinweis dazu liefern die Betreibungsämter: Im Jahr 2024 gab es im Kanton Zürich 104'026 Einkommenspfändungen. Geht man davon aus, dass zwei Drittel dieser Zahl dem Personenkreis für ein Nachlassverfahren entspricht, ergibt sich daraus ein Potenzial von rund 70'000 Personen, die allein im Kanton Zürich unfreiwillig in einer Schulden- und Pfändungsspirale gefangen sind und denen mit einem Nachlassverfahren geholfen werden könnte.

Dem gegenüber stehen im Jahr 2024 lediglich 14 eröffnete private Nachlassverfahren. Das ergibt eine mutmassliche Potenzialnutzung von 0,02%. Damit wird deutlich, wie bemerkenswert wenig das Nachlassverfahren im Vergleich zu seinem Potenzial im Kanton Zürich genutzt wird. Die Ursache dafür ist einerseits eine bescheidene Nachfrage, die auf den niedrigen Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung zurückzuführen ist und andererseits ein unzureichendes Angebot an qualifizierten Organisationen.

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive ist diese Situation unbefriedigend und benötigt umgehend Massnahmen zur Verbesserung.

* Von Sachwalter RENÉ DÜRIG (CAS Schuldenberatung und Existenzsicherung, FHNW). Gründer der Schuldensanierung Zürich. War von 2014 bis 2024 in der Schuldenberatung beim Kanton Zürich tätig und arbeitet seit 2025 selbstständig.

2. LAUFENDES RECHTSETZUNGSPROJEKT DES BUNDES

Anfang 2025 hat der Bundesrat zwei neue Sanierungsverfahren für überschuldete Personen vorgeschlagen: ein neues, vereinfachtes Nachlassverfahren, sowie einen Sanierungskonkurs. Die Absicht ist gut gemeint, die Vorschläge sind jedoch ungenügend durchdacht.

Das vereinfachte Nachlassverfahren führt nicht zur Besserstellung des Schuldners, da es die bestehenden Problemfelder (Gläubigerprivilegien, Mehrheitsquoten, unklare Sanierungsdauer etc.) nicht behebt und mit der Kürzung der Verfahrensdauer überdies noch verschärft. Es gäbe dann zwei Varianten des Nachlassverfahrens, was lediglich die Komplexität des Nachlassrechts erhöht. Zielführender ist es, das bestehende Nachlassrecht in Anwendung auf Privatpersonen gezielt zu ergänzen.

Der neu vorgesehene Sanierungskonkurs entspricht im Prinzip einem Nachlassverfahren ohne Stimmrecht der Gläubiger. Er steht Personen mit einem existenzsichernden Einkommen offen, bei denen ein Nachlassverfahren aussichtslos oder gescheitert ist. Eine Schuldensanierung wird somit weiterhin einem Konkurs vorgezogen, was zu begrüßen ist und sollte demzufolge für die Parteien attraktiver sein.

Dem ist aber nicht so, denn im Gegensatz zum Sanierungskonkurs ist im Nachlassverfahren der Erfolg vom Einverständnis der Gläubiger abhängig. Da die Sanierungszeit aber nicht auf drei Jahre beschränkt ist, besteht latent ein Druck seitens der Gläubiger, längere Sanierungen durchzuführen, um die Dividenden zu erhöhen. Umgekehrt bewirkt die reduzierte Verfahrenszeit auf zwölf Monate, dass vorzeitig Nachlassverträge abgeschlossen werden müssen, die zu diesem Zeitpunkt weder finanziert sind, noch deren zukünftige Finanzierung gesichert ist. Zudem sind weiterhin die teils fragwürdigen Forderungsprivilegien, unter anderem von den Krankenkassen, zu beachten.

3. VORSCHLAG ZUR PUNKTUELLEN VERBESSERUNGEN DES BESTEHENDEN NACHLASSVERFAHRENS

Nachlassverfahren von Privatpersonen zeichnen sich durch eine anspruchsvolle Mischung aus Rechtsverfahren und sozialarbeiterischer Tätigkeit aus. Dabei geht es im Vergleich zu Firmensanierungen jeweils um Einzelschicksale mit vergleichsweise kleinen Schuldsummen. Die unterschiedlichen Bedürfnisse dieser beiden Schuldner-typen müssen deshalb im Nachlassrecht berücksichtigt werden, damit beide Verfahrensarten zweckmässig geführt werden können. Da das aktuelle Nachlassrecht einseitig auf Firmen zugeschnitten, der Verfahrensablauf aber immer gleich ist, bedarf es lediglich einer Ergänzung des bestehenden Nachlassrechts bei Anwendung auf Privatpersonen.

Diese Ergänzung sollte im Wesentlichen zwei Ziele verfolgen:

a) Niederschwelliger Verfahrenszugang für Privatschuldner

Durch nachfolgende gesetzliche Ergänzungen im SchKG:

- Art. 293: Eingeleitet wird das Nachlassverfahren durch ein Gesuch zusammen mit einem Budget, einer Schuldenliste und einem Sanierungsplan.
- Art. 293 und GebV: Die Verfahrenskosten¹ werden mit der Bewilligung der provisorischen Stundung nach einem einheitlichen Tarif in Rechnung gestellt.

Die offene Formulierung der Beilagen und Gebühren hat zu einer äusserst heterogenen Praxis geführt. Sinnvoll ist ein begründetes Gesuch mit einheitlichen Beilagen, das dem Gericht die Situation glaubhaft aufzeigt. Da sich der Schuldner für das Nachlassverfahren mit Vorteil an eine Fachstelle wendet, die mit ihm das Verfahren vorbereitet und anschliessend als Sachwalterin durchführt, soll eine direkte Gesuchsübermittlung durch diese Stellen möglich sein. Das reduziert den Aufwand aller Beteiligten und minimiert die Verfahrenskosten. Dazu hilft auch eine einheitliche Tarifierung und Rechnungsstellung der Gerichtskosten.

b) Effiziente und kostengünstige Verfahrensführung der privaten Nachlassverfahren

Durch nachfolgende gesetzliche Ergänzungen im SchKG:

- Art. 294: Der Entscheid über die Bewilligung der definitiven Stundung erfolgt aufgrund der Akten und des Berichts des Sachwalters. Es ist keine Verhandlung durchzuführen.
- Art. 295b: Auf Antrag des Sachwalters kann die Stundung auf 36 Monate verlängert werden, es ist keine Gläubigerversammlung einzuberufen.
- Art. 296a: Der Entscheid über die Aufhebung erfolgt aufgrund der Akten und des Berichts des Sachwalters. Eine Verhandlung wird nur auf Antrag des Schuldners durchgeführt.
- Art. 300: Im Schuldenruf nicht angemeldete Privilegien verfallen. Privilegierte Forderungen, die von Dritten bezahlt wurden, werden zu nicht privilegierten Forderungen.

¹ Vorschlag der Schuldensanierung Zürich: 650 Franken, analog der Richtlinie VBRS Kanton Bern.

- Art. 301: Der Nachlassvertrag wird den Gläubigern schriftlich zur Abstimmung unterbreitet. Gläubiger, die ihre Stimme nicht innerhalb eines Monats abgeben werden bei der Berechnung über die Annahme des Nachlassvertrages nicht berücksichtigt.
- Art. 304: Die Bestätigung des Nachlassvertrages erfolgt aufgrund der Akten und des Berichts des Sachwalters. Es ist keine Verhandlung durchzuführen.

Das Nachlassverfahren soll administrativ schlank geführt werden, ohne Verlust der wesentlichen Verfahrensrechte der Parteien. Das entlastet die Gerichte, reduziert deren Kosten und kommt auch den Gläubigern entgegen, die ihre Aufwände in Anbetracht der oft bescheidenen Dividenden klein halten möchten. Das erfordert jedoch eine Anpassung der Verfahrenszeit an die übliche dreijährige Sanierungsdauer, so dass die Nachlassverträge nicht nur nachweisbar den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Schuldner entsprechen, sondern das notwendige Geld zur Ausbezahlung der Dividenden dann auch vollständig angespart und in Form einer Einmalzahlung ausbezahlt werden kann. Zusätzlich wirkt sich eine längere Verfahrenszeit stabilisierend aus, da kurzfristige finanzielle Engpässe aufgefangen werden können, was ebenfalls im Sinne aller Beteiligten ist. Beseitigt werden sollte auch die übermässige Privilegierung von Forderungen, besonders im Bereich des KVG, die sich oft als derart grosses Hindernis erweist, dass Sanierungen gänzlich verunmöglicht werden.

Ein Teil der oben skizzierten Vorschläge wird bereits heute in der Praxis umgesetzt, was deren Berechtigung zusätzlich unterstreicht. Nicht vergessen werden dabei sollte auch, dass das Nachlassrecht lediglich das Arbeitswerkzeug zur Schuldensanierung darstellt, während die eigentliche Auseinandersetzung zwischen Schuldner und Gläubiger stattfindet, die eine Einigung erzielen müssen. Ob und in welcher Form der laufende Gesetzgebungsprozess umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Zu hoffen ist aber, dass die vorliegenden Überlegungen dabei berücksichtigt werden.